

Allgemeinpraxis | Ärzthaftpflicht | Patientenrecht
Baurecht | EDV- und Softwarerecht
Liegenschafts- und Immobilienrecht
Wirtschaftsvertragsrecht



Arzthaftung

Das Arzthaftungsrecht hat in den letzten Jahren ein großes öffentliches bzw. auch mediales Interesse an „spektakulären“ Einzelfällen erfahren.

Wie bei allen Schadenersatzansprüchen muss auch im Rahmen der Arzthaftungen dem behandelnden Arzt ein Fehler vorgeworfen bzw. auch zugerechnet werden, der zu einer rechtswidrigen Beeinträchtigung der Gesundheit und/oder der körperlichen Unversehrtheit eines Menschen geführt hat.

Mögliche Fehlerquellen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sind:

- **Behandlungsfehler:** das sind Fehler, die im Zusammenhang mit einer fehlerhaften medizinischen Behandlung samt deren Vor- und Nachbereitung oder einer unrichtigen Unterlassung einer Behandlung (bzw. einer geforderten Behandlungsmaßnahme) stehen.
- **Aufklärungsfehler:** darunter wird die Verletzung der Verpflichtung des behandelnden Arztes zur ausreichenden und rechtzeitigen Information des Patienten vor Behandlungsbeginn über die wesentlichen Umstände, Risiken und Folgen, der in Aussicht genommenen Behandlung oder deren Unterlassung, allfällige bestehende Behandlungsalternativen und die Tragweite seines dazu erklärten Einverständnisses verstanden.
- **Infektionsschäden,** die durch Ansteckung oder Entzündung aufgrund mangelhafter Hygiene oder unzureichender Abschirmung des Patienten vor einem bestehenden Ansteckungsrisiko entstehen;
- **Unfallschäden,** die aufgrund mangelhafter Bedienung oder Wartung der bei der Behandlung verwendeten medizinischen Geräte oder in Folge eines fehlerhaft durchgeführten Krankentransportes eintreten;

- Medikamentenschäden, durch falsch verschriebene bzw. verabreichte Medikamente;
- Schäden durch Fehler- bzw. mangelhafte Medizinprodukte, wie z.B. Implantate, Knochenschrauben und- nägeln, Spritzen, Nadeln, Verbände, Desinfektionsmittel oder Ähnliches;
- Schäden, die durch die fehlerhafte Organisation des Ordinations- oder Krankenhausbetriebes bzw. des Rettungsdienstes/Krankentransportes eintreten.

Tipp: Sichern Sie daher beim geringsten Verdacht eines ärztlichen Fehlers möglichst frühzeitig und umfassend alle Beweismittel (Aufklärungsbögen, Röntgenbilder, Diagnosen, etc.)!